

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/79
22. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 89

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/54/576)]

54/79. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 und Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹, sowie der Berichte des Generalsekretärs²,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

¹ A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

² A/54/181-185.

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁴ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁵, und an die am 4. September 1999 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho und den nachfolgenden israelischen Umdislozierungen, im Einklang mit den von den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 904 (1994) und 1073 (1996) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und dass diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes uneingeschränkt zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1999